

des V., nachdem seine Vertreter bereits seit 1962 nicht mehr an ihrer Arbeit teilgenommen hatten. Der V. hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Er verlängerte sich für alle Teilnehmerstaaten um weitere zehn Jahre (Art. 11), da sie ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der polnischen Regierung keine Erklärung über die Kündigung des V. übergaben. Entsprechend dem friedliebenden Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung aller Teilnehmerstaaten (→ *sozialistisches Weltsystem*) trägt der V. Verteidigungscharakter und setzt sich eine aktive Friedenspolitik im internationalen Leben zum Ziel. Der V. beinhaltet Fragen der Koordinierung der Sicherheits- und Militärpolitik sowie der Außenpolitik. Er ist zu einem Bündnisssystem sozialistischer Länder geworden, das alle Bereiche der intensiven Beziehungen zwischen den teilnehmenden Bruderländern erfaßt. So sieht der V. auch die Weiterentwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen seiner Teilnehmer vor (Art. 8). Der V. wurde abgeschlossen, nachdem mit der Ratifizierung der Pariser Verträge die BRD in die NATO aufgenommen und damit die Remilitarisierung der BRD durch die Westmächte sanktioniert worden war. Gleichzeitig hatten diese Staaten den Vorschlag der sozialistischen Länder zurückgewiesen, ein kollektives Sicherheitssystem in Europa zu schaffen. Die Kriegsgefahr auf dem europäischen Kontinent war erheblich vergrößert worden. Die Wirksamkeit des V. trug entscheidend dazu bei, daß der Frieden in Europa seither erhalten und gefestigt werden konnte. Im V. wird das Streben seiner Teilnehmer nach einem gesamteuropäischen Sicherheitssystem (→ *europäische Sicherheit*) bekundet. Die Teilnehmerstaaten des V. verpflichten sich in Übereinstimmung mit der UNO-Charta, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder deren Anwendung zu

enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen (Art. 1). Im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit erklären sie ihre Bereitschaft, an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist. Dabei setzen sie sich dafür ein, in Vereinbarungen mit anderen Staaten wirksame Maßnahmen zur allgemeinen *→ Abrüstung* und zum Verbot von Atom-, Wasserstoff- und anderen Massenvernichtungswaffen zu ergreifen (Art. 2). Die Teilnehmerstaaten übernehmen die Verpflichtung, sich an keinen Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen abzuschließen, deren Ziele dem V. widersprechen (Art. 7). Art. 4 des V. lautet: „Im Falle eines bewaffneten Überfalls in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich scheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, erweisen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind.“ Zur Konsultation und Erörterung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des V. entstehen, wurde der *Politische Beratende Ausschuß* (PBA) geschaffen, in den jeder Teilnehmerstaat des V. ein Regierungsmitglied oder einen anderen